



REGLEMENT ÜBER DIE VON DER ARIF ERHOBENEN BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Gestützt auf Artikel 6, 19 und 41h der Statuten der ARIF beschliesst der Vorstand der ARIF Folgendes:

Artikel 1: Einschreibungsgebühr

Die ARIF erhebt von jedem Kandidaten auf die Mitgliedschaft bei der ARIF eine Einschreibungsgebühr als Pauschalgebühr für die Bearbeitung seines Dossiers. Diese Einschreibungsgebühr wird mit dem Einreichen des Aufnahmeantrags des Kandidaten fällig und wird ihm nicht zurückgezahlt, auch wenn der Antrag abgelehnt wird.

Artikel 2: Beiträge

Die ARIF erhebt von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Dieser wird vom Vorstand vor Beginn eines jeden statutarischen Geschäftsjahres festgelegt, wobei namentlich folgende Punkte berücksichtigt werden:

- das voraussehbare Betriebsbudget der ARIF für das kommende Geschäftsjahr;
- die allfälligen, am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres ungedeckten Passiva der ARIF;
- die Bildung und Aufrechterhaltung von Tresorerie-Reserven, die mindestens ebenso hoch wie das Betriebsbudget der ARIF im abgelaufenen Geschäftsjahr sein müssen;
- die voraussehbaren ausserordentlichen Ausgaben.

Bei Austritt, Ausschluss oder Löschung des Mitglieds vor Ende des statutarischen Geschäftsjahres wird keine Reduzierung des Beitrags gewährt.

Artikel 3: Höhe der Beiträge

Der Beitrag wird gestaffelt nach der Anzahl von Personen, die im Sinne von Ziffer 4 des Aufnahmeantrags ein vollständiges Dossier einreichen müssen, festgelegt. Lernende, die ein Dossier sowie eine Kopie ihres Lehrvertrags eingereicht haben, werden bei der Berechnung der Beitragshöhe nicht erfasst.

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Anzahl dieser Personen am Anfang jedes statutarischen Geschäftsjahres oder, für das erste Jahr, zum Zeitpunkt des Anschlusses und wird in keinem Fall im Laufe des Geschäftsjahres geändert.

Die neuen Mitglieder haben ihren Beitrag ab dem Datum der Einreichung ihres Aufnahmeantrags zu zahlen. Wurde dieser Antrag weniger als sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres eingereicht, wird der Beitrag zur Hälfte reduziert. Wurde dieser Antrag weniger als einen Monat vor Ende des statutarischen Geschäftsjahres eingereicht, ist der Beitrag ab dem nachfolgenden statutarischen Geschäftsjahr fällig.

Die Mitglieder, die während der gesamten Dauer eines statutarischen Geschäftsjahres dem GwG nicht unterliegen, bezahlen einen Pauschalbeitrag.

Die Mitglieder des Vorstandes der ARIF, die von Rechts wegen Mitglieder des Vereins sind, sind von der Entrichtung des persönlichen Beitrags entbunden.

Artikel 3bis: Höhe der Beiträge für Mitglieder mit dem Status eines Finanzinstituts nach FINIG

Während der Übergangsperiode des FIDLEG und des FINIG entrichten ARIF-Mitglieder mit dem Status eines Finanzinstituts im Sinne des FINIG vom 1. Juli 2020 bis zur ihrer Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation eine Grundgebühr von CHF 3750.- + MwSt sowie einen variablen Beitrag von CHF 250.- + MwSt pro Dossier von qualifizierten Führungspersonen im Sinne des FINIG.

Artikel 4: Gebühren

Jede Person, die eine Leistung oder eine Entscheidung der ARIF beansprucht oder herbeiführt, hat eine Gebühr zu entrichten. Diese wird nach dem Zeitaufwand berechnet.

Gebühren können namentlich in folgenden Fällen erhoben werden:

- mündliche oder schriftliche Anfragen an die ARIF im Hinblick auf eine Beratung oder Auskunft, die nicht die gewöhnliche Führung des Dossiers eines Mitglieds betreffen und für welche die ARIF mehr als 15 Minuten aufwenden muss;
- die vorgängigen Diagnosen, die bei den Personen durchgeführt werden, die für die Mitgliedschaft bei der ARIF kandidieren;
- die Besuche und die Umfragen bei den Mitgliedern und die diesbezüglich getroffenen Entscheidungen;
- die Briefe an die Mitglieder oder ihre GwG-Prüfer zur Besorgung von zusätzlichen Auskünften über die GwG-Prüfung oder zur Wiederherstellung der Rechtmässigkeit;
- die Beteiligung an der Organisation oder Kontrolle der Ausbildungskurse, welche die Mitglieder ihren Organen oder Angestellten erteilen;
- Registrierung der Berater
- Erneuerung der Registrierung
- zusätzliche Anfragen im Zusammenhang mit der Registrierung oder deren Erneuerung.

Artikel 5: Auslagen

Neben den Gebühren kann die ARIF die Auslagen im Zusammenhang mit ihren Leistungen und Entscheidungen in Rechnung stellen, wie z.B.:

- die Porto- und Kommunikationskosten;
- die Reise- und Transportkosten;
- die Kosten, die für Arbeiten entstehen, welche die ARIF Dritten anvertraut, wie beispielsweise Gutachten oder Kontrollen.

Artikel 6: Vorherige Ankündigung und Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen

Auf ausdrückliche Anfrage hin gibt die ARIF ihrem Mitglied die Höhe der Gebühren und Auslagen bekannt, die dieser voraussichtlich zu entrichten hat.

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, insbesondere wenn die entsprechenden Kosten hoch sind, der Betreffende mit seinen Zahlungen im Rückstand ist oder seinen Wohnsitz im Ausland hat, kann die ARIF von ihm eine angemessene Vorauszahlung verlangen. Die Gebühren im Zusammenhang mit dem Beraterregister sind im Allgemeinen im Voraus zahlbar.

Artikel 7: Ausbildungskosten

Die ARIF stellt jeder eingeschriebenen Person einen Pauschalbetrag als Beteiligung an den Unkosten für die von ihr organisierten Ausbildungsseminare in Rechnung.

Dieser Ausbildungsbeitrag wird Lernenden gewährt, die bei einem Mitglied angestellt sind in Übereinstimmung mit Ziffer 4 des Aufnahmeantrags gemeldet sind.

Der Beteiligungsbetrag ist gleichzeitig mit dem Einschreibeformular zu überweisen, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn des Seminars.

Im Falle einer spätestens 48 Stunden vor dem Seminar schriftlich erfolgten Annullierung erstattet die ARIF unter Vorbehalt administrativer Kosten den bereits empfangenen Betrag zurück oder schreibt diesen zu Gunsten eines ihrer künftigen Seminare gut. Nach Ablauf dieser Frist wird einzig die Hälfte der Einschreibungsgebühr für jede spätestens am Vortag des Seminars schriftlich bestätigte Annullierung zurückerstattet oder angerechnet. In allen anderen Fällen bleibt der in Rechnung gestellte Preis geschuldet.

Artikel 8: Tarif

Der Vorstand der ARIF legt die Höhe der Beiträge und der Einschreibungsgebühren sowie den Tarif der vom vorliegenden Reglement vorgesehenen Gebühren so oft wie nötig fest, grundsätzlich jedoch vor Beginn jedes Geschäftsjahres (siehe Beilage).

Beilage: Tarife der Beiträge und Gebühren